

III- 12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XV. Gesetzgebungsperiode

1979 -07- 18

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS § 9
 ABS. 7 DES VOLKSGRUPPENGESETZES, BGBL. NR. 396/1976,
 ÜBER DIE VOLKSGRUPPENFÖRDERUNG IM JAHRE 1978

Unter dem Ansatz 1/10004, PostNr. 7662, sah der Bundesvoranschlag für das Jahr 1978 zum Zwecke der Volksgruppenförderung den Betrag von 5 Mio. S vor. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel entsprach damit dem Betrag, der bereits im Jahre 1977 zur Verfügung gestanden hatte.

An konkreten Förderungsmaßnahmen wurde im Berichtsjahr gesetzt:

Förderungswerber	Förderungszweck	Förderungsbetrag
Ungarische Volkstanzgruppe Oberwart	Technische Bühnenausstattung	10.000 S
Bibliothek Unterwart	Verbesserung der Räumlichkeiten und Anlage eines Katalogs	40.000 S
Burgenländisch-ungarischer Kulturverein	Unterstützung der Vereinszeitschrift Örseg	40.000 S
	Unterstützung kultureller Veranstaltungen	30.000 S
	Unterstützung sprachlicher Weiterbildung	17.000 S
	Ausstattung der Vereinsräumlichkeiten	36.000 S
insgesamt		173.000 S

Die Förderungsmaßnahmen entsprechen den Anträgen, die an das Bundeskanzleramt herangetragen worden waren.

Die Förderung der ungarischen Volksgruppe im Burgenland nahm besonders Bedacht darauf, daß diese Volksgruppe im Jahr 1977 nur einen Betrag von S 5.000.- erhalten hat, wobei gerade an der Jahreswende 1977/78 mehrere Anträge einlangten, die 1977 nicht mehr erledigt werden konnten.

Mitte des Jahres 1978 wurde von weiteren Förderungsmaßnahmen vorläufig abgesehen. Dies hatte seinen Grund darin, daß eine zweckentsprechende, mit dem Volksgruppengesetz im Einklang stehende und verantwortbare Förderung nicht mehr hinreichend gewährleistet war. Dies aus folgenden Gründen:

Auch im Jahre 1978 gelang es nicht, die im Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977, BGBl. Nr. 38, über die Volksgruppenbeiräte vorgesehenen Volksgruppenbeiräte zu konstituieren.

- 2 -

Gerade auf dem Gebiet des Förderungswesens aber zeigte es sich, daß das Fehlen der Volksgruppenbeiräte ein Umstand ist, der zu treffende Maßnahmen erheblich erschwert.

Neben den allgemeinen Aufgaben der Volksgruppenbeiräte, die im § 3 des Volksgruppengesetzes umschrieben sind, kommt ihnen nämlich gerade auf dem Gebiet des Förderungswesens eine überaus wichtige Funktion zu. Der § 10 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes bestimmt, daß die Volksgruppenbeiräte der Bundesregierung bis zum 1. Mai jeden Jahres "einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen" haben. Darüber hinaus haben aber die Volksgruppenbeiräte auf dem Gebiet des Förderungswesens nach § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes die wesentliche Aufgabe, der Bundesregierung "bis zum 15. März jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den erstellten Plan Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten."

Da die Volksgruppenbeiräte im Berichtsjahr nicht konstituiert werden konnten, sah sich das Bundeskanzleramt bei der Vollziehung des Volksgruppengesetzes vor die Aufgabe gestellt, Förderungsmaßnahmen zu setzen, für die weder ein Plan noch konkrete Vorschläge der Volksgruppenbeiräte für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel als Grundlage dienen konnten. Dieser Umstand führte zu erheblichen Schwierigkeiten. Die Bestimmung des § 10 des Volksgruppengesetzes hat ja nicht nur die Bedeutung, den Betroffenen bei der Volksgruppenförderung ein maßgebliches Mitbestimmungsrecht einzuräumen, sondern soll darüber hinaus eine zweckentsprechende und volksgruppenpolitisch sinnvolle Volksgruppenförderung sicherstellen, indem den Volksgruppenvertretern in den Volksgruppenbeiräten eine sachentsprechende aus der besonderen Kenntnis der bestehenden Notwendigkeiten erwachsende Beurteilung der zu fördernden Vorhaben eingeräumt wird, die für die konkreten Förderungsmaßnahmen eine Richtlinie sein soll.

Es zeigte sich in der Praxis zunehmend, daß ohne derartigen fachkundigen Rat, der auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Volksgruppen aufbaut, die Förderungspolitik für die Volksgruppen auf kaum behebbare Schwierigkeiten stößt. Nach § 8 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes hat nämlich der Bund "Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern." Die Beurteilung konkreter Vorhaben nach diesen gesetzlichen

- 3 -

Kriterien erwies sich aber als äußerst schwierig. Diese Schwierigkeit ergab sich grundsätzlich auch bei der Beurteilung der gesetzlichen Anforderungen an Förderungswerber. Nach § 9 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes kommen als solche in Betracht: "Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)". Wenngleich bei einzelnen Förderungswerbern keine begründeten Zweifel daran bestehen konnten, daß sie diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, konnte bei anderen Förderungswerbern die Frage nach den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nicht mit hinreichender Deutlichkeit beantwortet werden. Bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Volksgruppengesetz bestand daher die zweifache Schwierigkeit, daß einerseits zweifelhaft sein konnte, ob der Förderungswerber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, und daß andererseits die Beurteilung des Vorhabens in der Richtung, ob es den förderungspolitischen Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes entspricht, in der Praxis nicht immer mit der wünschenswerten und notwendigen Klarheit vorgenommen werden konnte. Längerfristig muß darüber hinaus auch in Betracht gezogen werden, daß die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel über kurz oder lang dazu zwingen werden, Vorhaben und Maßnahmen, für die eine Förderung erbeten wurde, gegeneinander im Sinne überwiegender Förderungswürdigkeit abzuwägen. Gerade für diesen Bereich war aber die Vorschrift des § 10 des Volksgruppengesetzes nicht zuletzt gedacht und sollten die Volksgruppenbeiräte der Bundesregierung auf dem Gebiet des Förderungswesens mit Rat zur Seite stehen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten und des Umstandes, daß sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz für die Gebarung mit öffentlichen Mitteln der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ergibt, wurde von weiteren Förderungsmaßnahmen im Jahre 1978 abgesehen. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung der Förderungswürdigkeit in personeller und sachlicher Hinsicht, aber auch der Umstand, daß eine ausgewogene Verteilung der Förderungsmittel unter die Volksgruppen nicht gewährleistet werden konnte, ließen weitere Förderungsmaßnahmen vorerst nicht mehr vertretbar erscheinen. Es ergab sich vielmehr die Aufgabe, durch die Entwicklung eines auf den bisherigen Erfahrungen aufbauenden, vertretbaren Förderungskonzepts für das Jahr 1979 den Versuch zu unternehmen, für eine tragfähige Grundlage von Förderungsmaßnahmen zu sorgen.

- 4 -

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß am 12. Juli 1979 die Konstituierung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe vorgenommen werden konnte. Die Bundesregierung wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die der Bildung der übrigen Volksgruppenbeiräte bisher entgegengestanden sind.